

# Brand- und Explosionsschutz

Zum Löschen von Entstehungsbränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten (ArbStättV §§ 2,3a, 4 i.V.m. ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“) und eine ausreichende Anzahl der Beschäftigten im Umgang damit vertraut zu machen (DGUV V1 § 22: Unterweisung, Übung).

- Für Zahnarztpraxen relevante Brandklassen:

**Bei der Auswahl der Feuerlöscher sollten auch mögliche Folgeschäden durch die Löschmittel berücksichtigt werden.**

- A** (feste, glutbildende Stoffe)
- B** (flüssige oder flüssig werdende Stoffe)
- C** (gasförmige Stoffe wenn Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen oder Erdgas sofern in der Zahnarztpraxis vorhanden sind)

Bei dem Einsatz von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) als Löschmittel sind Gesundheitsgefahren durch zu hohe CO<sub>2</sub>-Konzentrationen zu berücksichtigen.

- Vorhaltung geprüfter und zugelassener Feuerlöscher, je nach Brandgefährdung und Grundfläche der Arbeitsstätte:

1. Zahnarztpraxis: Normale Brandgefährdung (definiert als „Vergleichbar mit einer Büronutzung“)

2. Erforderlich sind:

6 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	50m <sup>2</sup>
9 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	100m <sup>2</sup>
12 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	200m <sup>2</sup>
15 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	300m <sup>2</sup>
18 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	400m <sup>2</sup>
21 Löschmitteleinheiten bei einer Grundfläche bis	500m <sup>2</sup>

## Feuerlöscher- Arten (Auswahl):

Feuerlöschern der Grundausrüstung Löschvermögen (Rating gemäß DIN EN 3-7:2007-10)		
LE	Brandklasse A	Brandklasse B
1	5A	21B
2	8A	34B
3		55B
4	13A	70B
5		89B
6	21A	113B
9	27A	144B
10	34A	
12	43A	183B
15	55A	233B

**Für die Grundausrüstung dürfen nur Feuerlöscher mit mind. 6 LE angerechnet werden. Abweichend davon können für die Grundausrüstung bei normaler Brandgefährdung auch Feuerlöscher, die jeweils nur über mind. 2 Löschmitteleinheiten (LE) verfügen, angerechnet werden, wenn**

- Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar sein, anderenfalls sind die Standorte mit dem Brandschutzzeichen „Feuerlöscher“ zu kennzeichnen.
- Die Laufweglänge sollte 20 Meter nicht übersteigen.
- Feuerlöscher so angebracht sind, dass diese ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnommen werden können; für die Griffhöhe haben sich 0,80 m bis 1,20 m als zweckmäßig erwiesen.
- Bei mehretägigen Betriebsstätten müssen in jeder Etage Feuerlöscher vorhanden sein.
- Überprüfung der Feuerlöscher alle 2 Jahre durch Sachverständige mit Nachweis-Prüfplakette.
  - Dokumentierte Unterweisung der Mitarbeiter über Maßnahmen im Brandfall (jährlich im Rahmen der allgemeinen Arbeitsschutz-Unterweisung):
  - Brandmeldung 112
  - kleiner Brand: Feuerlöscher benutzen (Handhabung von Feuerlöschern üben!)
  - großer Brand: Gebäude sofort auf schnellstem Wege verlassen, keine Aufzüge benutzen, hilfsbedürftigen Personen helfen.
  - praxiskonkreter Alarmplan lt. DGUV V1 § 22 Notfallmaßnahmen/Alarmplan

Die Anzahl von Brandschutz Helfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 % der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend. Jedoch ist mindestens eine Person als Brandschutz Helfer zu benennen und entsprechend zu schulen (siehe DGUV-I 205-023).

# Brand- und Explosionsschutz

## Branderkennung und Alarmierung

Es sind geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Beschäftigten im Brandfall unverzüglich gewarnt und zum Verlassen der Zahnarztpraxis oder gefährdeten Bereiche aufgefordert werden können.

## Flucht- und Rettungsplan und Notausgänge (ASR2.3.)

In Zahnarztpraxen, deren Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung es erfordern, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Dazu gehören z. B. Praxen mit großer räumlicher Ausdehnung oder Gebäude mit unübersichtlichen Gängen, Treppen und Verkehrswegen, Zahnarztpraxen, in denen sich regelmäßig eine große Anzahl von Personen, Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten sowie Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen.

In einem Flucht- und Rettungsplan, der zweckmäßigerweise den Alarmplan einschließt, werden Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen, wie Brand, Evakuierung, Unfall, grafisch unterstützt festgelegt. Diese Pläne werden an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Sprache (einfacher Text) und Darstellung (genormte Symbole) sollte so gewählt werden, dass auch betriebsfremde Personen sich leicht orientieren können.

Im Rahmen der Unterweisung müssen die Praxismitarbeiter mit dem Flucht- und Rettungsplan vertraut gemacht werden, dazu gehört auch eine praktische Übung.

Die Inhalte des Flucht- und Rettungsplans sind Bestandteil der Erstunterweisung jedes neuen Mitarbeiters vor Aufnahme der Arbeit, nach internen Umsetzungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

## Notausgang

Die Anforderungen an Notausgänge regeln die Landesbauordnungen und die Arbeitsstättenverordnung. Daraus ergeben sich die folgenden Punkte, auf die Sie bei einem Notausgang besonders achten müssen:

1. Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt.
2. Notausgänge müssen deutlich gekennzeichnet sein.
3. Türen müssen immer von innen nach außen zu öffnen sein.
4. Notausgänge müssen leicht zu öffnen sein, d. h. von Hand und ohne Schlüssel oder sonstige Hilfsmittel. Das gilt auch für Behinderte, wenn es in Ihrem Betrieb welche gibt. Außerdem darf kein besonderer Kraftaufwand nötig sein. Hierzu gibt es verschiedene Spezialexsysteme wie Panikschlösser, Panikstangen oder elektromagnetische Vorrichtungen mit Nottasten.
5. Die Türen müssen jederzeit zu öffnen sein, solange sich auch nur ein Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte aufhält, auch nachts. Im Konflikt zwischen Diebstahlsicherheit und Personenschutz hat Letzterer Vorrang!
6. Sorgen Sie dafür, dass die Notausgänge immer freigehalten werden. Das geht am besten, wenn grundsätzlich Ordnung herrscht und wenn Sie mit regelmäßigen Begehungen prüfen, ob die Fluchtwege frei sind.